

Seite 3

E-Mobility – Ladeinfrastrukturen

Seite 4

Steuerdeklaration 2020

Seite 5

MWST: Gruppenbesteuerung

Seite 6

Abzüge Steuererklärung

Passende Führungsinstrumente



Navigieren auf stürmischen Seen

Die COVID-19-Pandemie hat unser Leben auch nach einem Jahr immer noch im Griff. Wie immer diese Ära in die Geschichtsbücher eingehen wird, die Nachwirkungen auf staatlicher, volkswirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene werden lange spürbar bleiben. Bereits vorhandene langfristige Trends (z.B. stark steigende Staatsverschuldung, potenzielle Deglobalisierung, Digitalisierung) werden verstärkt. Ganze Sektoren stehen vor grundlegenden Veränderungen.

Jedes Unternehmen ist auf seine Art betroffen. Bestimmte Branchen kämpfen ums nackte Überleben (Gastronomie, Hotellerie, Eventbranche etc.). Andere befinden sich mitten in einem Boom und kämpfen beispielsweise mit Liefer-schwierigkeiten als Folge von Störungen in weltweiten Lieferketten.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Wohnen an der SURE: Idylle. Städtli. Alles.

Luzernstrasse 14, 6210 Sursee

- Nahezu mitten im Surseer Städtli entstehen 30 Eigentumswohnungen, in einem Ensemble aus drei Gebäuden, arrangiert in dichter Natur. Noch sind einige der erstklassigen 3.5- und 4.5-Zimmer-Wohnungen verfügbar.
- Innenausbau gemäss Budget individuell wählbar
 - Grosszügiger Wohn-/Essbereich, mit Loggia
 - Kontrollierte Wohnungslüftung, Minergiestandard
 - Multimediaverkabelung in allen Zimmern
 - Sharing-Auto in der Autoeinstellhalle

Bezug: ab Frühling 2023**Kaufpreis:** CHF 750'000**Kontaktperson:** jennifer.schuler@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 22**Website:** www.wohnenandersure.ch

Mietobjekt



Modern wohnen mit einem Hauch Nostalgie

Moschtiweg 1-3, 6212 St. Erhard

- Die drei Wohnbauten liegen zentral in St. Erhard in der ehemaligen Mosterei «Moschti Teret». Ausssen mit industriellem Charakter; innen sehr zeitgemäss.
- Praktische Grundrisse, gemütliche Terrassen
 - Moderne offene Küchen mit viel Stauraum
 - Parkplätze mit E-Ladestation
 - Bushaltestelle direkt vor der Haustüre

Bezug: ab sofort**Mietzins:** auf Anfrage**Kontaktperson:** jennifer.schuler@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 22**Website:** www.moschti-teret.ch

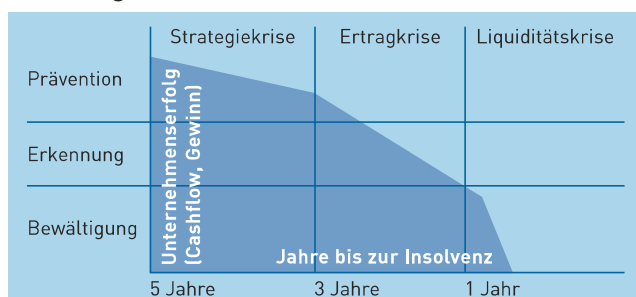
Weitere Objekte finden Sie auf unserer Website:

www.truvag.ch


Alle Unternehmen haben eines gemeinsam: Mit den passenden Führungsinstrumenten können in solchen Krisen die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

Grundsätzlich können drei Arten von Unternehmenskrisen auftauchen: **Strategie-, Ertrags- und Liquiditätskrise**. Gemäss Abbildung «Handlungsmacht bei verschiedenen Krisenarten» treten Strategiekrisen bereits bis zu fünf Jahre vor einem allfälligen Konkurs einer Firma auf. Werden keine konkreten Massnahmen eingeleitet (Aufbau neuer Märkte/Kundengruppen, Entwicklung neuer Produkte/Dienstleistungen etc.) schlittert die Unternehmung in eine Ertragskrise und danach – bei fehlender/mangelnder Umsetzung von Massnahmen – in eine Liquiditätskrise, die leider oft im Konkurs endet.

Handlungsmacht bei verschiedenen Krisenarten



Quelle: IFZ Turnaround Management Map in Anlehnung an Jörg Müller-Ganz: Turnaround – Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen, Schulthess Verlag, 2019.

Strategiekrisis

Um eine Strategiekrisis rechtzeitig zu erkennen oder noch besser, die Unternehmung bereits vorher auf den richtigen Kurs auszurichten, haben sich verschiedene Instrumente in der Praxis bewährt. Neben der Erstellung eines **Risikokataloges** eignen sich die Methoden wie **Wettbewerbskräfte nach Porter** (Wettbewerb durch bestehende Konkurrenten, durch Lieferanten oder Kunden, Substitutionsrisiken, innovative neue Anbieter analysieren), die **SWOT-Analyse** oder die **BCG-Matrix** (Marktwachstum und Marktanteil zeigen und kategorisieren). Daraus können die strategischen Massnahmen abgeleitet und im Betrieb präventiv umgesetzt werden, bevor eine Strategiekrisis überhaupt entsteht.

Ertragskrise

Eine Ertragskrise zeichnet sich durch bestimmte Merkmale aus, die in der Abbildung rechts «Merkmale einer Ertragskrise» beispielhaft erwähnt sind. Für die Früherkennung braucht es keine komplexen und teuren Systeme. Ein KMU kann mit einfachen Instrumenten Ertragskrisen frühzeitig erkennen und darauf reagieren – hier einige Beispiele:

- **Beobachtung der Entwicklung der Konjunktur und Branche:** Publikationen von Banken, Wirtschafts- und Branchenverbänden, Anlässe besuchen, Gespräche führen etc.
- **Kundenanalyse:** ABC-Analyse nach Umsatz/Rentabilität, Kunden der Kunden verstehen
- **Lieferantenanalyse:** ABC-Analyse nach Preis/Qualität/Innovation für Stamm- sowie potenzielle Lieferanten

- **Konkurrenten:** Beobachten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Branche (z.B. potenzielle neue Konkurrenten mit Ersatzprodukten)

Merkmale einer Ertragskrise

- Sinkende Umsätze
- Rückläufige Bruttogewinne
- Wiederholtes Nichterreichen des Budgets
- Erhöhte Lagerbestände
- Abwandernde Kunden
- Steigende Reklamationsquoten
- Sinkende Neukundenquote
- Steigende Rabatte an Kunden
- Steigende Betriebskosten
- Erhöhung von Fremdkapital ohne sichtbare Investitionsaktivität
- Sinkende Ausgaben für Innovation und (Ersatz-)Investitionen
- Auflösen von (stillen) Reserven und steigenden ausserordentlichen Erträgen
- Leistungsträger verlassen die Unternehmung

Liquiditätskrise

Wird die Ertragskrise zu spät erkannt oder werden nur zögerlich Massnahmen eingeleitet, führt dies in der Regel zu einer Liquiditätskrise. Das Geld geht aus, die Lieferanten und Löhne können nicht mehr bezahlt werden. Der Druck von Seiten Stakeholder (Banken, Lieferanten etc.) erhöht sich laufend. Um einen Konkurs abzuwenden, sind nun schnelle und einschneidende Massnahmen notwendig. Die Unternehmung muss saniert werden. In einem ersten Schritt ist ein **Sanierungskonzept** zu erstellen, das aufzeigt, ob eine Sanierung erfolgreich sein kann und mit welchen Massnahmen dies erreicht werden soll. In einem zweiten Schritt geht es um die eigentliche Umsetzung dieser Sanierungsmassnahmen.

In Zeiten der COVID-19-Pandemie ist es noch anspruchsvoller, ein Unternehmen erfolgreich durch einen Sturm zu navigieren. Dank aussagefähigen Führungsinstrumenten können die Segel so gesetzt werden, dass das Unternehmen wieder in ruhigere Wasser zurückgeführt werden kann. Die gleichen Führungsinstrumente sorgen auch dafür, dass ein Unternehmen gar nicht erst vom Erfolgskurs abkommt – wenden Sie diese an. Unsere langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass es sich lohnt.

Autoren:



Thomas Vogel
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Treuhänder FA CAS Turnaround Management Truvag Sursee



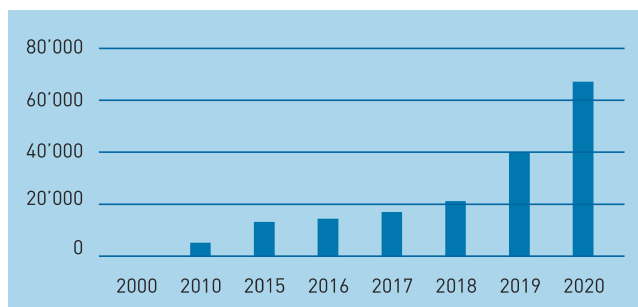
Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent Truvag Sursee

E-Mobility – Ladeinfrastrukturen in Einstellhallen

Elektro- und Hybridfahrzeuge spielen eine wichtige Rolle auf dem Weg zur ökologisch schonenden Mobilität. Zusammen machen diese bereits 14,3 % aller neuen Personenwagen aus. Der Strom für die Fahrt einer Strecke von 100 Kilometer kostet durchschnittlich zwischen drei und vier Franken. Im Vergleich dazu betragen die Benzin- oder Dieselposten bis zu zehn Franken. Über die gesamte Lebensdauer stösst ein Elektrofahrzeug weniger CO₂ aus. Die Anschaffung von Elektro- und Hybridfahrzeugen hat in den vergangenen Jahren zugenommen – Tendenz steigend. Damit steigt auch das Bedürfnis nach geeigneten Ladestationen.

Elektrofahrzeuge benötigen eine hohe Ladeleistung. Idealerweise können diese an Stationen aufgeladen werden, die auf eine erhöhte Ladeleistung zugeschnitten sind. Die Ladezeit kann je nach Batteriekapazität, Ladestand, Ladefähigkeit und Ladeleistung sowie der Umgebungstemperatur variieren. Die üblichen im Haushalt verfügbaren Steckdosen sind nicht für solche Lasten ausgelegt. Bei der gleichzeitigen Nutzung von mehreren Ladevorrichtungen kann das zu einer Überbelastung der Elektroinstallation führen. Als Folge davon entstehen möglicherweise eine Überhitzung und die Leistungssicherungen reagieren. Durch eine intelligente Vernetzung mit dem Gebäudesystem über ein Lastenmanagement kann dies verhindert werden.

Neuzulassungen CH – Elektro/Hybrid



Quelle: BFS (Bundesamt für Statistik)

Lastenmanagement

Ein Lastenmanagement regelt die Ladeleistungen der einzelnen Stationen bzw. Fahrzeuge und stimmt diese auf das Gebäudesystem ab. Dadurch können mehrere Autos gleichzeitig geladen werden, ohne dass eine Überlastung der Installation entsteht. Auf dem Markt sind diverse Ladelösungen mit unterschiedlichen Abrechnungsmethoden von verschiedenen Anbietern erhältlich. Wichtig ist, sich vorgängig über die möglichen Lösungen und Kosten zu informieren. Um sich für allfällige Schäden abzusichern, kann der Abschluss einer Versicherung für Ladestationen für E-Mobility sinnvoll sein.

Miteigentum

Die Nutzungs- und Verwaltungsordnung regelt den Inhalt des Nutzungsrechtes. So darf das Parkfeld ausschliesslich als Autoabstellplatz genutzt werden. Unzulässig sind beispielsweise bauliche Veränderungen an diesem Park-

feld. Eingriffe ins Miteigentum dürfen nicht ohne Zustimmung der Miteigentümergeinschaft vorgenommen werden. Bei der Installation einer Ladestation und dem damit verbundenen Ausbau der Hausverteilanlage handelt es sich um nützliche bauliche Massnahmen. Hier muss die Mehrheit der Miteigentümer zustimmen.

Vorgehen

Die Miteigentümergeinschaft hat für die Installation einer Ladestation auch über die Art und Weise der Erstellung und des Betriebs zu entscheiden. Die Auswirkungen auf die elektrotechnische Infrastruktur sollten bekannt sein, bevor die Zustimmung für eine Ladestation erteilt wird. So kann vermieden werden, dass das System überlastet wird oder später einzelne Anschlüsse abgeriegelt werden müssen. Wird eine Einstellhalle mit nur einer Ladestation ausgestattet, kann dies mittels einer direkten Zuleitung ab der Hausverteilung erfolgen. Kommen weitere Ladestationen dazu, wird der Einbau eines Ladesystems empfohlen. Über dieses Ladesystem kann auch die Stromverrechnung an die Nutzer erfolgen.

Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb

Aufgrund der Zunahme der Elektromobilität wird sich der Ausbau der elektrotechnischen Gebäudeinfrastruktur im Vergleich zur Einzellerschliessung als vorteilhafter erweisen.

Die Kostentragung für Erstellung, Unterhalt und Betrieb sowie die Verantwortung (Haftung, Schäden) muss die Miteigentümergeinschaft regeln. Es ist daher wichtig, dass der Stromverbrauch der Ladestationen mit individuellem Stromzähler über ein «smartes» System erfasst und auf die Strombezüger verteilt wird. Die Miteigentümergeinschaft ist verantwortlich für den Unterhalt und die Erneuerung der Grundinfrastruktur (smartes Ladesystem). Ebenfalls ist sie für den Unterhalt und Betrieb der Ladestationen auf den einzelnen Parkfeldern verantwortlich. Im Beschluss der Miteigentümergeinschaft ist deshalb festzuhalten, dass der Antrag stellende Miteigentümer sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ladestation auf dem Parkfeld, deren Erneuerung, Unterhalt und Betrieb zu tragen hat.

Autoren:



André Kurmann
Immobilien-Bewirtschafter FA
Truvag Willisau



Stephan Müller
Immobilien-Bewirtschafter FA
Truvag Sursee

Neuerungen Steuerdeklaration 2020

Liegenschaftsunterhaltskosten

Am 1. Januar 2020 trat die revidierte Liegenschaftskostenverordnung in Kraft. Diese regelt die Abzüge bei der **direkten Bundessteuer** für **energiesparende Investitionen** (z.B. in Wärmedämmung, Wärmepumpe anstelle einer Ölheizung und in Fotovoltaikanlagen etc.) **und die Rückbaukosten im Zuge eines Ersatzneubaus**. Diese Auslagen können auf **maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden** verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerrechtlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Als abzugsfähiger Rückbau werden die Kosten der Demontage, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls betrachtet. Diese Auslagen können geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat. Zu beachten gilt, dass sämtliche Zentralschweizer Kantone – **nicht jedoch der Kanton Luzern** – die Liegenschaftskostenverordnung übernommen haben. Der Kanton Luzern kennt als einziger Zentralschweizer Kanton keinen entsprechenden Steuerabzug für die Staats- und Gemeindesteuer.

COVID-19-Massnahmen und deren Steuerfolgen (Auszug)

Zu beachten gilt, dass Corona-**Erwerbsausfallentschädigungen** und **Kurzarbeitsentschädigungen** als Einkommen versteuert werden müssen. Diese Leistungen sind entweder bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung an Selbständigerwerbende als Ersatzeinkünfte in der Steuererklärung deklariert werden.

Allenfalls entstandene **Kosten** im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit im **Homeoffice** (anteilige Miet- und Nebenkosten, Investitionen in EDV etc.) sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn diese Auslagen nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden und den pauschalen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten übersteigen. Zudem muss die Homeoffice-Tätigkeit in einem separaten Raum (Büro) ausgeführt werden. Eine Kombination von Pauschalabzug und tatsächlichen Kosten für die Berufsauslagen im Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeiten ist nicht möglich.

Die meisten Kantone gewähren trotz Homeoffice-Arbeitstagen vollumfänglich die **pauschalen Abzüge** für Berufsauslagen wie **Fahr- und auswärtige Verpflegungsabzugskosten**, obwohl diese Kosten durch die Tätigkeit im Homeoffice nicht oder nur reduziert entstanden sind. Die pauschalen Abzüge können unter der Bedingung, dass keine effektiven Kosten im Zusammenhang mit dem Homeoffice geltend gemacht werden, steuermindernd in Abzug gebracht werden.

Die Truvag-Spezialisten beraten Sie bei allen Steuerfragen umfassend und kompetent.

Erbrechtsrevision – mehr Freiheiten für Erblasser

Mehr Selbstbestimmung über den eigenen Nachlass. Die erwartete Erbrechtsrevision soll das vor mehr als 100 Jahren in Kraft getretene Recht modernisieren und den heute vielfältigen Lebensformen – wie etwa Patchworkfamilien, Zweit- oder Drittehen – gerecht werden. Im Visier stehen dabei einerseits die Senkung der verschiedenen Pflichtteilsquoten (erste Botschaft) und andererseits die Erleichterung der Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen (zweite Botschaft).

Bei der Anpassung der Pflichtteilsquoten (Bestandteil der ersten Botschaft) rät der Bundesrat vor allem zu einer Herabsetzung des Pflichtteils für Nachkommen. Anstatt der heute geltenden drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches soll der Pflichtteil neu nur noch die Hälfte betragen. Dadurch könnten beispielsweise Lebenspartner oder Stiefkinder stärker begünstigt werden. Für Ehepartner sowie eingetragene Partner soll der Pflichtteil bei der Hälfte des Nachlasses belassen werden. Den Eltern soll der Pflichtteilsanspruch entzogen werden. Trotz dieser neuen Regelungen werden sich Lebenspartner weiterhin aktiv um ihre Erbfolge bemühen müssen, damit sie ihre Partner begünstigen können. Dies beispielsweise mit einer öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag.

Mit der zweiten Angleichung diverser technischer Punkte will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge erleichtern, um die Stabilität, insbesondere von kleinen und mittleren Familienbetrieben (KMU) zu erhöhen und Arbeitsplätze zu sichern. Der genaue Inhalt dieser Botschaft wird jedoch erst im Laufe dieses Jahres im Parlament verabschiedet.

Auch nach Inkrafttreten des neuen Erbrechts (voraussichtlich am 1. Januar 2023) bleiben bisherige Testamente und Erbverträge gültig. Dies kann in Einzelfällen zu heiklen Fragen führen. Insbesondere dann, wenn bestimmte Formulierungen darauf schliessen lassen, dass der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte. Deshalb bietet die Revision Gelegenheit, seine eigene Nachlassplanung zu überdenken und allenfalls anzupassen. Bereits heute kann man trotz der kommenden Gesetzesänderung oder gerade deshalb eigene (neue) Regelungen in erbrechtlicher Hinsicht treffen.

Autoren:



Mario Gander
dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS FH in internationaler MWST
Truvag Sursee

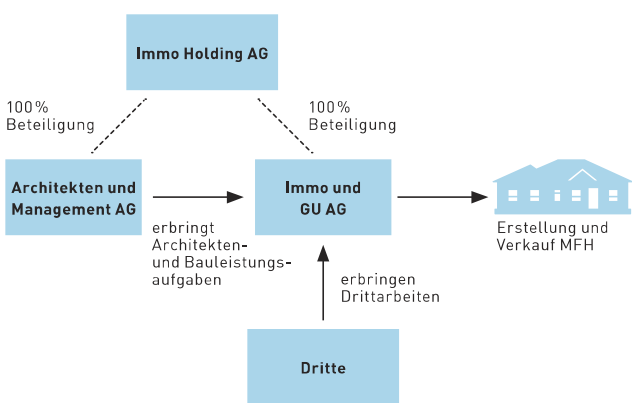


Natalie Albisser-Zettel
Inhaberin Gemeindeschreiberpatent
Verwaltungsmanagerin
Verwaltungsfachfrau FA
Truvag Sursee

MWST: Gruppenbesteuerung auch im Liegenschaftsbereich prüfenswert!

Die Gruppenbesteuerung bei der MWST wird normalerweise primär im Bereich von Banken und Versicherungen empfohlen, da damit in erheblichem Umfang Steuern gespart werden können. Generell lohnt sich die Prüfung jedoch überall dort, wo eine Gruppe mit mehreren Gesellschaften vorliegt, von denen einzelne Gesellschaften von der MWST ausgenommene Umsätze erzielen, und wo zwischen Gruppengesellschaften Leistungen erbracht und fakturiert werden. Solche Konstellationen sind auch im Liegenschaftsbereich interessant. Das nachfolgend dargestellte Beispiel basiert auf Fällen aus unserer Beratungspraxis.

Ein Konstrukt mit mehreren Firmen wird oft aus Gründen der Risikotrennung gewählt.



Anhand dieses Beispiels wird ersichtlich, wie auch im Liegenschaftsbereich Steuern eingespart werden können.

Die **Architekten und Management AG** hat Personal angestellt und erbringt diverse Dienstleistungen (Planung, Architektur- und Bauleitungsaufgaben, Verkaufsbemühungen etc.) für die **Immo und GU AG** und für unabhängige Dritte. Die **Immo und GU AG** kauft Grundstücke, agiert nach aussen als Generalunternehmerin, erstellt Liegenschaften auf den selbst erworbenen Grundstücken und verkauft diese im Anschluss an institutionelle Anleger und/oder Private. In der Praxis werden solche Aufgaben auf mehrere Gesellschaften aufgeteilt, um die **Haftungen der einzelnen Gesellschaft zu beschränken**. Dies war vor allem in den 90er-Jahren aufgrund der Immobilienkrise entscheidend, ist aber auch aktuell ein Thema.

Die Leistungen, welche die Architekten und Management AG für die Immo und GU AG erbringt, unterliegen in jedem Fall der MWST. Zudem ist zu beachten, dass diese Leistungen zu einem üblichen Marktwert wie unter unabhängigen Dritten fakturiert werden müssen. Diejenigen Leistungen, welche für die von der MWST ausgenommene Veräusserung von Liegenschaften erbracht werden (empfohlen in Fällen, wo Verkauf mit Gewinn erwartet wird; unter Bedingung, dass Baubeginn vor Beurkundung der Verkaufs-/Werkverträge im Grundbuch stattfindet) führen zu **zusätzlichen, nicht rückforderbaren Vorsteuern bei der Immo und GU AG**. Dies stellt einen zusätzlichen, jedoch vermeidbaren Kostenblock für

die Gruppe dar. Vermieden werden können diese Kosten mit der Anwendung der **MWST-Gruppenbesteuerung**. Alternativ wäre grundsätzlich denkbar, dass Personal, welches diese Leistungen erbringt, nicht mehr bei der Architekten und Management AG, sondern direkt von der Immo und GU AG angestellt wird.

Durch die **Anwendung der MWST-Gruppenbesteuerung** müssen Umsätze zwischen den Konzerngesellschaften nicht mehr mit MWST fakturiert werden. Der **Vorteil** der MWST-Gruppenbesteuerung besteht darin, eine **Kostenersparnis bei der MWST zu erzielen**. Die Wertschöpfung durch die Architekten und Management AG wird so nicht mehr mit MWST belastet.

Beispiel: Erstellung und Verkauf Mehrfamilienhaus, gehobenes Segment, 8 Wohneinheiten. Erwarteter Verkaufspreis gesamthaft CHF 10 Mio. Verkauf von der MWST ausgenommen (also ohne Vorsteuerabzugsrecht)

Immo und GU AG agiert als GU und Verkäuferin

Kosten in CHF	ohne MWST-Gruppe	mit MWST-Gruppe
Land (immer ohne MWST)	2'000'000	2'000'000
Drittarbeiten plus MWST 7.7%	5'500'000 423'500	5'500'000 423'500
Architektur- und Bauleitungsaufgaben von der Architekten und Management AG plus MWST 7.7%	1'500'000 115'500	1'500'000 (nicht wegen Gruppe)
Kosten Vorsteuerkürzung bei Architekten und Management AG, geschätzt	[keine]	17'325
Gewinn der Immo und GU AG	461'000	559'175
Kosteneinsparung MWST-Gruppe		98'175
Verkaufspreis (von der MWST ausgenommen)	10'000'000	10'000'000

Bei der Umsetzung einer MWST-Gruppe ergeben sich verschiedene Herausforderungen. Dazu zählt beispielsweise die administrative Mehrbelastung durch eine aufwendigere Vorsteuerkürzungsberechnung bei der Architekten und Management AG, welche nun die Umsatzseite der Immo und GU AG mitberücksichtigen muss. Ein weiterer Aspekt ist die solidarische Haftung aller Gruppenmitglieder für die Dauer der Gruppenzugehörigkeit. Letzteres könnte problematisch werden, wenn geplant wäre, eine der Gruppengesellschaften mittelfristig zu veräussern. Der Entscheid zugunsten einer MWST-Gruppe sollte fundiert abgeklärt werden.

Autoren:



Christoph Meier
lic. oec. publ.
MWST-Experte FH
Truvag Sursee



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Die Steuererklärung ist eingetroffen

Kürzlich haben die Steuerverwaltungen ihre Steuerpflichtigen mit den Formularen 2020 bedient und die Steuerprogramme für den Download bereitgestellt. Die Pflicht ruft einmal wieder! Viele Steuerpflichtige fragen sich, ob im doch sehr speziellen Corona-Jahr 2020 auch besondere Abzüge, z.B. für Homeoffice, geltend gemacht werden können.

Corona-Abzüge

Nachstehend erklären wir die Handhabung für Arbeitnehmer mit Steuerpflicht im Kanton St. Gallen. Gegebenenfalls sollten Sie entsprechende Informationen für Ihren Wohnkanton einholen, denn es herrscht wie gewohnt «Kantönlicheist».

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis enthalten. EO-Entschädigungen sind, sofern sie nicht bereits im Lohnausweis enthalten sind, unter den Einkünften aus Sozialversicherungen zu deklarieren. Pauschale Entschädigungen für Homeoffice stellen steuerbaren Lohn dar und gehören in den Lohnausweis. Im Gegenzug können die entsprechenden Kosten abgezogen werden. Tatsächlicher Auslagenersatz (für Büroplatz, IT, Drucker, Strom, Papier) ist bei korrekter Bemessung steuerfrei, entsprechend können keine diesbezüglichen Abzüge gemacht werden. Die Kosten für das Homeoffice sind abzugsfähig, insbesondere im Jahr 2020 während der Zeit, in der der Bundesrat dies empfohlen hat oder der Arbeitgeber es seinen Mitarbeitern vorgeschrieben hat. Grundsätzlich sind die Kosten mit dem pauschalen Abzug für übrige Berufskosten abgegolten. Es besteht immer die Möglichkeit, höhere effektive Kosten geltend zu machen. Der Abzug setzt aber voraus, dass ein besonderer Arbeitsplatz ausgeschieden worden ist, die Arbeit am Wohnzimmerisch reicht nicht. Berechnung für ein Arbeitszimmer: Mietzins (ohne Garage) plus Nebenkosten durch Anzahl Zimmer plus 2. Für Homeoffice-Tage und Tage ohne Arbeitsleistung (Kurzarbeit) dürfen keine auswärtige Verpflegung und kein Arbeitsweg geltend gemacht werden, mit Ausnahme von ÖV-Jahresabonnements. Selbstgetragene Informatikmittel können höchstens zu 50% abgezogen werden (unter den effektiven Berufsauslagen oder bei den Ausbildungskosten). Auslagen für Mobiliar (Schreibtisch, Schrank, Stuhl) stellen private Lebenshaltungskosten dar, genauso wie Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel.

Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises sieht vor, dass der Arbeitgeber betreffend Kurzarbeits-, aber auch Homeoffice- und Aussendienstzeit unter Ziffer 15 des Lohnausweises einen entsprechenden Hinweis anbringen muss. Dies soll die Veranlagungsarbeit der Steuerverwaltungen erleichtern und Rückfragen vermeiden. Allerdings wird dem steuerpflichtigen Mitarbeiter damit die Wahlmöglichkeit genommen.

Organisieren und erleichtern Sie sich das Ausfüllen der Steuererklärung

«Ich hatte doch noch eine Reparatur der Waschmaschine... oder war das im Jahr zuvor? Und wie hiess schon wieder die Firma, die die Reparatur erledigte?» Schade, wenn Sie bei der Zusammenstellung der steuerrelevanten Unterlagen wesentliche, abzugsfähige Belege vergessen oder nicht mehr finden. Gut, jene Belege, die Sie nicht mehr finden, können möglicherweise beim Rechnungssteller wiederbeschafft werden. Aber was ist, wenn Sie nicht einmal mehr wissen, wie der Handwerker hiess oder wann das Ereignis war?

Damit Ihnen dies nicht passiert, stellen wir Ihnen gerne unser Inhaltsverzeichnis für Ihren privaten Steuerordner zur Verfügung. Rufen Sie bei uns an oder fordern Sie es per E-Mail an! Durch eine saubere, laufende Belegablage sparen Sie eigene Zeit oder unnötige Kosten für Ihren Steuerberater. Ausserdem stellen Sie sicher, dass alle steuerlich absetzbaren Auslagen in der Steuererklärung deklariert werden.

Fazit

Das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung ist trotz den elektronischen Hilfsmitteln, die heute zur Verfügung stehen, nicht einfacher geworden. Wir stehen Ihnen für Auskünfte zur Verfügung, füllen auch gerne die Steuererklärung für Sie aus. Plagt Sie das unguete Gefühl, wirklich alle Abzüge gemacht zu haben? Dann zögern Sie bitte nicht, mit uns in Kontakt zu treten.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen